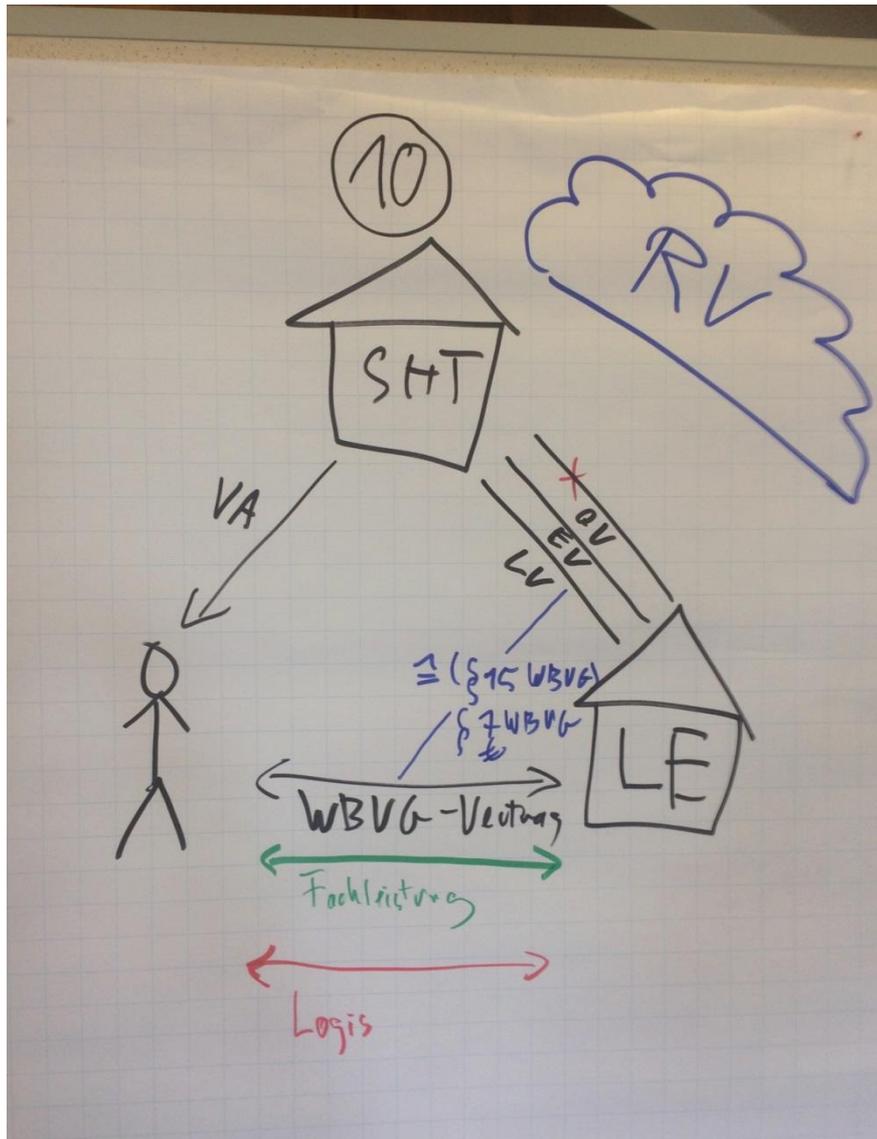


Sozialleistungsrechtliches Dreieck

SGB XII



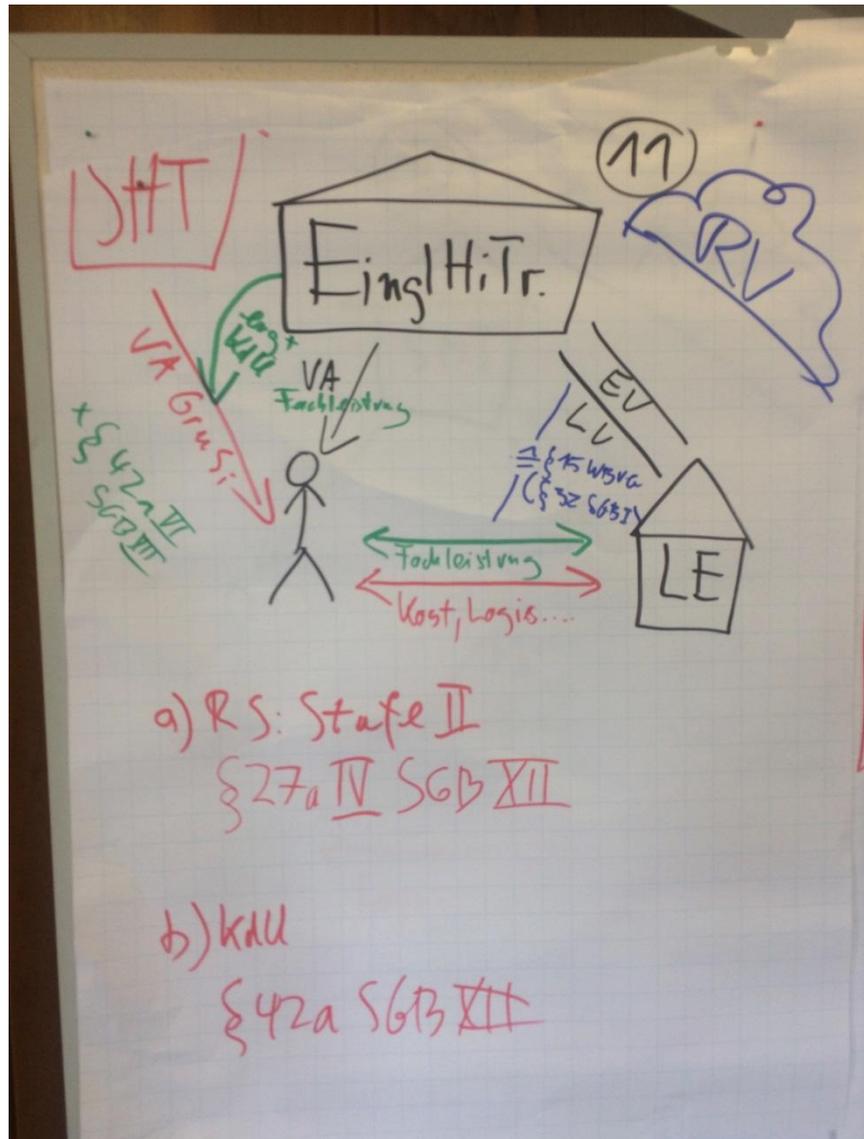
Das leistungsvereinbarungsrechtliche Dreiecksverhältnis in der sozialhilferechtlichen Eingliederungshilfe und bei Geltung des WBVG (s. § 1 WBVG).

Wegen § 15 Abs. 2 WBVG Entsprechung der Inhalte von Leistungsvereinbarung (LV) und WBVG-Vertrag.

Künftig:

- Wegfall der Qualitätssicherungsvereinbarung
- Reduktion der LV auf die Fachleistung
- Dadurch nur noch partielle Entsprechung LV – WBVG-Vertrag (§ 15 Abs. 3 WBVG, Fassung ab 1.1.2020)
- Unterkunft und Verpflegung in stationären Einrichtungen wird im Regelfall über die Grundsicherung nach dem SGB XII zu refinanzieren sein (Ausnahmen: Selbstzahler und andere Kostenträger)

Übersicht über die künftige leistungsvereinbarungsrechtliche Struktur



Schwarz:

Das künftige Leistungsvereinbarungsdreieck in der Eingliederungshilfe.

LV = Leistungsvereinbarung § 125 Abs. 2 SGB IX (1.1.18)

EV = Entgeltvereinbarung § 125 Abs. 3 SGB IX (1.1.18)

Keine Qualitätssicherungsvereinbarung mehr

RV = Rahmenvertrag

EinglHiTr = Eingliederungshilfeträger

SHT = Sozialhilfeträger

LE = Leistungserbringer

VA = Verwaltungsakt

Entsprechung zum WBVG-Vertrag, § 15 Abs. 3 WBVG (blau)

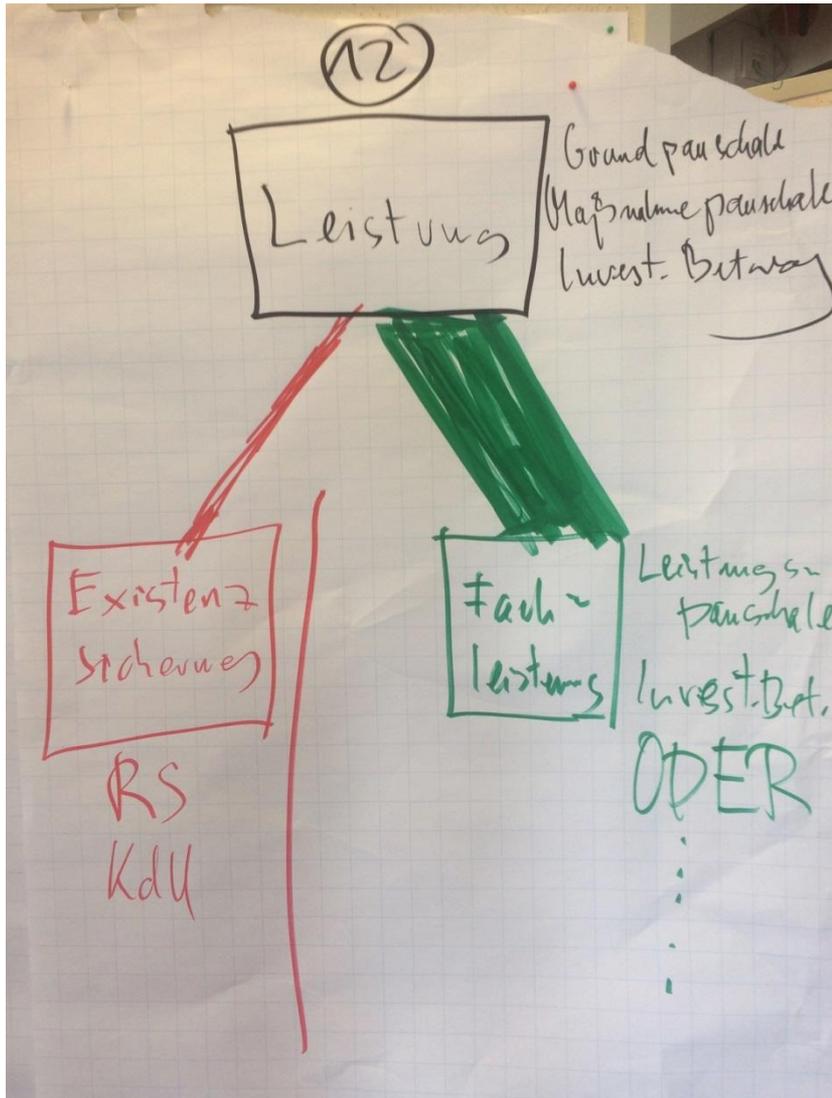
Rot:

Ebene WBVG-Vertrag: Kosten für Unterkunft, Verpflegung und ev. anderes

Ebene Leistungsrecht: Kein Dreieck, folglich keine Entsprechung zu einer Leistungsvereinbarung, Refinanzierung über Grundsicherung oder andere (Eigen-)Mittel

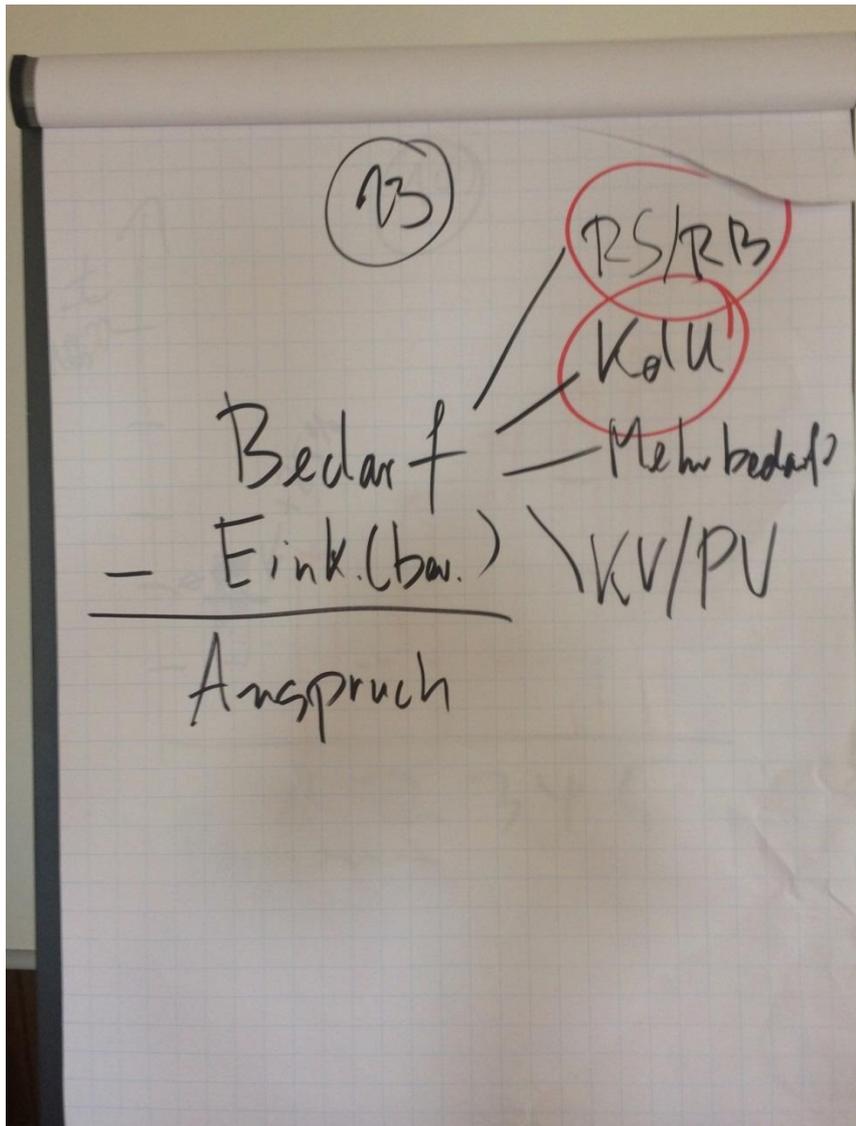
Wenn die Grundsicherung die Kosten der Unterkunft nicht vollständig übernimmt: ergänzende Leistungspflicht des Trägers der Eingliederungshilfe, Rechtsgrundlage aber nicht im SGB IX, sondern in § 42a Abs. 6 Satz 2 SGB XII (1.1.20) (blau)

Übergang vom alten zum neuen Recht



Es liegt im Interesse der Einrichtungen und der Leistungsberechtigten, möglichst große Anteile der Kosten in der Fachleistung zu verorten.

Anspruch auf Grundsicherung in Einrichtungen



Grundformel für alle grundsicherungsrechtlichen Ansprüche: Bedarf minus bereinigtes Einkommen = Anspruch.

Bedarf setzt sich zusammen aus:

- Regelsatz: in Einrichtungen der EinglHi künftig Regelbedarfsstufe 2 (§ 8 Regelbedarfsermittlungsgesetz)
- KdU: gedeckelt gem § 42a Abs. 5 Sätze 3 & 4 (1.1.20)
- Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung
- Mehrbedarfe

Die KdU werden nur bis zu einer besonderen Angemessenheitsgrenze übernommen, die aus § 42 Nr. 4 2. HS SGB XII übernommen wurde: Der Durchschnitt der (nach § 35 SGB XII) angemessenen KdU inkl. Der Heizkosten im Zuständigkeitsgebiet eines örtlichen Sozialhilfeträgers. Dieser Betrag wird um 25% erhöht. Weder der Grundbetrag aus § 42 Nr. 4 SGB XII, noch der Erhöhungsbetrag von 25% ist empirisch abgeleitet. Es handelt sich um freie politische Entscheidungen, die so vor dem Hintergrund von BVerfG, 9.2.2010, 1 BvL 1/09 aus verfassungsrechtlicher Sicht problematisch sind. Kosten, die diesen Grenze übersteigen, trägt der Eingliederungshilfeträger.

Überlegungen für die Verhandlung von Leistungsvereinbarungen

Das System der Pauschalen für Gruppen mit vergleichbarem Bedarf. bleibt erhalten. An die Stelle der Maßnahmepauschalen nach § 76 Abs. 2 SGB XII treten die Leistungspauschalen nach § 125 Abs. 3 Satz 3 SGB IX. Allerdings eröffnet das Gesetz jetzt ausdrücklich die auch bislang schon bestehende Möglichkeit, anstelle der Pauschalen Fachleistungsstunden oder andere Systeme wie zB modulare Vergütungssysteme zu vereinbaren, § 125 Abs. 3 SGB IX. Wenn Leistungsvereinbarungen verhandelt werden, ist zunächst darauf zu achten, dass die Vereinbarung alle essentialia negotii (Mindestbestandteile) enthält, die durch § 125 Abs. 2 SGB IX vorgegeben werden. Daneben ist immer auch § 38 SGB IX nF (entspricht § 21 SGB IX aF) zu beachten; zB sind angemessene Mitwirkungsmöglichkeiten der Klienten an der Ausführung der Leistung zu vereinbaren (Abs. 1 Nr. 4).

- Die Art des Vergütungsmodells bestimmt, was in der Leistungsvereinbarung geregelt werden muss. Denn eine Vergütung kann nur für eine definierte Leistung vereinbart werden.
- Je unbestimmter die Leistungsvereinbarung, desto unbestimmter die Leistungsansprüche der Klienten gegen den Leistungserbringer – desto unbestimmter aber auch der Leistungsumfang, der vom Eingliederungshilfeträger gefordert werden kann (vgl. BSG, 25.09.2013, B 8 SO 8/13 R).
- Leistungspauschalen für Gruppen mit vergleichbarem Bedarf stehen im Widerspruch zu dem Versprechen der Individualisierung der Leistungen, das mit dem BTHG verbunden ist. Das BTHG lässt aber ausdrücklich Spielraum für innovative Modelle, die eine Individualisierung der Leistungen ermöglichen. Darin stecken auch unternehmerische Chancen.